

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34

Ausgegeben Danzig, den 3. September

1930

67

Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.

Vom 23. 8. 1930.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349) wird folgendes verordnet:

I.

Die Bekanntmachung betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 1065) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1213) und der Verordnung vom 17. März 1927 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 133) wird, wie in nachstehender Neufassung enthalten, geändert und ergänzt.

II.

Die in der Neufassung enthaltenen Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 23. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

H. III/30.

Dr. Sahm. Dr. Grünspan.

Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.

Die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte werden wie folgt festgesetzt, wobei die im einzelnen angegebenen Sätze sowohl im Mehr als im Minder gelten.

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung.

A. Maßstäbe und Bandmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Maßstäben aus Metall von				
10 bis einschließlich 7 Meter	.	6	Millimeter,	
6 "	"	4	"	4
		3	und	2
		1	"	2
		0,5, 0,2, 0,1	"	0,5

bei Maßstäben aus anderem Material von				
10 bis einschließlich 7 Meter	.	12	Millimeter,	

6 "	"	4	"	8	"
		3	und	2	"
		1	"	2	"
		0,5	"	1	"
0,2 und 0,1	"	0,5	"		

bei Bandmaßen von				
50 und 40 Meter	.	16	Millimeter,	
30 bis einschließlich 20	"	12	"	
		15	"	8
10 "	"	7	"	6
6 "	"	4	"	4
		3	und	2
		1	"	2
		0,5	"	1

2. für die Einteilung

bei Maßen von mehr als 3 Meter
für den Abstand irgendeiner Einteilungs-
marke von dem ihr nächsten Ende der
Maßlänge die Hälfte der Fehlergrenze
für die Gesamtlänge,

bei Maßen von 3 Meter und weniger
für den Abstand irgendeiner Einteilungs-
marke von dem einen wie von dem
anderen Ende der Maßlänge so viel
wie die Fehlergrenze für die Gesamt-
länge,

bei Maßen jeder Größe
für den Unterschied der Län-
gen benachbarter Zenti-
meter und halber Zenti-
meter 1 Millimeter,

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter 0,2 Millimeter

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung.

I. Dickenmaße (Klappmaße).

Die Fehlertoleranzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Klappmaßen aus Metall von

2 bis einschließlich 1,6 Meter 2 Millimeter,

1,5 " " 0,6 " 1 "

0,5 Meter und weniger . . . 0,5 "

bei Klappmaßen aus anderem Material von

2 bis einschließlich 1,6 Meter 4 Millimeter,

1,5 " " 0,9 " 2 "

0,8 " " 0,6 " 1,5 "

0,5, 0,4, 0,3 " 1 "

0,2 und 0,1 " 0,5 "

2. für den Abstand der freien Enden der Klappstäbe, wie er sich durch Vergleich mit dem an dem Maßstab abgelesenen Abstand dieser Stäbe ergibt,

bei Klappmaßen aus Holz das Dreifache der Fehlertoleranzen für die Gesamtlänge,

bei den übrigen Klappmaßen das Doppelte der Fehlertoleranzen für die Gesamtlänge;

3. für die Einteilung

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem Anfang (Nullende) der Maßlänge so viel wie die vorstehend angegebenen Fehlertoleranzen für die Gesamtlänge,

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter 1 Millimeter;

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter 0,2 "

II. Drahtmeßmaschinen, Stoffmeßmaschinen.

Die Fehlertoleranzen betragen:

bei Stoffmeßmaschinen

bei Meßlängen bis einschließlich

5 Meter 15 Millimeter,

von mehr als 5 Meter für

jedes weitere volle oder an-

gefangene Meter 3 "

bei Drahtmeßmaschinen

für den Umfang des

Meßrades $\frac{1}{500}$ des Sollwerts.

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung.

Die Fehlertoleranzen betragen:

für jede Fläche innerhalb des

Meßbereichs $\frac{1}{50}$ ihres Sollwerts.

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße.

Die Fehlertoleranzen betragen:

bei Maßen von

1 Liter oder mehr $\frac{1}{200}$ des Raumgehalts,

0,5 Liter 5 Kubizentimeter,

0,2 und 0,1 Liter . . . 2 "

0,05 Liter 1 "

0,02 " 0,8 "

0,01 " 0,4 "

$\frac{1}{4}$ " 2,5 "

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

Die Fehlertoleranzen betragen:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße von

1 Liter oder mehr $\frac{1}{100}$ des Raumgehalts,

0,5 Liter 10 Kubizentimeter,

0,2 und 0,1 Liter . . . 4 "

0,05 Liter 2 "

0,02 " 1,6 "

0,01 " 0,8 "

$\frac{1}{4}$ " 5 "

2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilstückabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

1 Liter oder mehr $\frac{1}{50}$ der Maßgröße,

0,5 Liter 20 Kubizentimeter,

0,2 und 0,1 Liter . . . 8 "

0,05 Liter 4 "

$\frac{1}{4}$ " 10 "

3. bei Milchmaßen für jede Maßgröße $\frac{1}{100}$ des größten Raumgehalts;

4. bei Meßimern für Mineralöle für jede vom Boden an gerechnete Maßgröße $\frac{1}{100}$ ihres Raumgehalts.

III. Fässer.

Die Fehlertoleranzen betragen:

bei Fässern für Bier

bis zu 10 Liter 0,2 Liter,

über 10 " $\frac{1}{50}$ des Raumgehalts;

bei den übrigen Fässern

bis zu 30 Liter 0,2 Liter,

über 30 " $\frac{1}{150}$ des Raumgehalts.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

100 Liter	800 Kubikzentimeter,
50 "	400 "
20 "	200 "
10 "	100 "
5 "	50 "
2 "	20 "
1 und 0,5 Liter .	10 "
0,2 " 0,1 " . . .	4 "
0,05 Liter	2 "
1/4 Liter	5 "

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Raumtmäße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen sowie Rahmen- oder Aufsetzmaßen und Raumtmäßen $\frac{1}{50}$ des Raumgehalts; bei Förderwagen und Fördergefäßen $\frac{1}{20}$ "

C. Meßrahmen für Brennholz.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge der einzelnen Rahmenstücke
bei großen Meßrahmen
für Längen bis 1 Meter abwärts
20 Millimeter,
für Längen von 0,5 Meter 10 Millimeter;
bei kleinen Meßrahmen
für Längen bis 20 Zentimeter abwärts $\frac{1}{50}$ der Länge,
für Längen von 10 Zentimeter 4 Millimeter;
2. für die Einteilung auf Rahmenstücken
so viel wie die unter I A 2 bei Längenmaßen vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

V. Gewichte.

Handels- und Präzisionsgewichte.

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von	bei Handelsgewichten	bei Präzisionsgewichten
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
250 "	250 "	130 "
200 "	200 "	100 "
125 "	140 "	70 "
100 "	120 "	60 "
50 "	100 "	50 "
20 "	60 "	30 "
10 "	40 "	20 "
5 "	32 "	12 "
2 "	24 "	6 "
1 "	20 "	4 "
	500 Milligramm	2 "
	200 "	2 "
	100 "	2 "
	50 "	1 "
	20 "	1 "
	10 "	1 "
	5 "	0,5 "
	2 "	0,4 "
	1 "	0,2 "

VI. Waagen.

A. Handelswaagen.

1. Die Fehlergrenzen betragen für die größte zulässige Last (Höchstlast);

a) bei den gleicharmigen Waagen für eine Höchstlast:

von 100 Gramm oder weniger 4 Milligramm
für jedes Gramm der Höchstlast,

von 100 bis 200 Gramm .400 "
für jedes Gramm der Höchstlast,

von 200 Gramm bis 5 Kilogramm 2 "

für jedes Gramm der Höchstlast,

von 5 bis 10 Kilogramm . . 10 Gramm,

von 10 Kilogramm oder mehr 1 "

für jedes Kilogramm der Höchstlast;

b) bei den Dezimal- und Zentesimalwaagen . . 1,2 "

für jedes Kilogramm der Höchstlast;

c) bei den Schaltgewichtswaagen, bei den zusammengefügten Laufgewichtsbalkenwaagen und den Laufgewichtsbrüdenwaagen

für eine Höchstlast

von 12 Kilogramm oder weniger 2 Gramm

für jedes Kilogramm der Höchstlast,

für Gewichtsgrößen von	bei Handelsgewichten	bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	20 Gramm	5 Gramm
20 "	8 "	4 "
10 "	5 "	2,5 "
5 "	2,5 "	1,25 "
2 "	1,2 "	0,600 "
1 "	0,8 "	0,400 "

von 12 bis 20 Kilogramm	24 Gramm,
von 20 Kilogramm oder mehr	1,2 „
für jedes Kilogramm der Höchstlast;	
d) bei den einfachen Laufgewichtsbalkenwaagen	2 „
für jedes Kilogramm der Höchstlast;	
e) bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung	
für eine Höchstlast	
von 1 Kilogramm oder weniger	4 Milligramm
für jedes Gramm der Höchstlast,	
von 1 bis 2 Kilogramm	4 Gramm,
von 2 bis 12 Kilogramm	2 „
für jedes Kilogramm der Höchstlast,	
von 12 bis 20 Kilogramm	24 „
von 20 Kilogramm oder mehr	1,2 „
für jedes Kilogramm der Höchstlast.	

2. Bei Belastungen unterhalb der Höchstlast ist die Fehlergrenze gleich dem Betrage, der sich für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 ergibt, mindestens jedoch gleich einem Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber für die Waagen unter e, bei einem Neigungsbereiche von weniger als 2000 Kilogramm, mindestens gleich dem Betrage, der sich als Fehlergrenze für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt, bei einem Neigungsbereiche von 2000 Kilogramm oder mehr, mindestens gleich dem Betrage von 2400 Gramm, wenn diese Beträge größer sind als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

Bei Waagen mit einer größten zulässigen Last von 10 Gramm und weniger . . . die Hälfte der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze, mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilogramm ein Viertel der unter A für gleicharmigen Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

5 Kilogramm und mehr . . . ein Fünftel der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze, mindestens 10 Gramm und nicht mehr als 20 Gramm 20 Milligramm.

II. Selbsttätige Waagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung bei allen Waagengattungen so viel wie die unter A angegebenen Fehlergrenzen für die Handelswaagen gleicher Art, jedoch bei einer größten zulässigen Last von 200 bis 20 Gramm abwärts 400 Milligramm, von 10 Gramm abwärts 200 „ ;
2. für die Waage mit der selbsttätigen Einrichtung
 - a) bei den selbsttätigen Balkenwaagen für kleinstufige Materialien mit Nachstromregler und bei den Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien für jedes Füllungsgewicht . 2,25 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last; bei den übrigen selbsttätigen Balkenwaagen mit einem Füllungsgewichte bis 5 Kilogramm abwärts 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
 - von 4 Kilogramm 2 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
 - von 3 Kilogramm 2,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
 - von 2 Kilogramm bis 100 Gramm 3 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
 - von 100 bis 20 Gramm abwärts 3 Gramm für die durch 10 Wägungen abgewogene Last,
 - von 10 Gramm abwärts . 1,5 Gramm für die durch 10 Wägungen abgewogene Last;

b) bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen, wenn der durch die selbsttätige Laufgewichtseinrichtung abwägbare Teil in Bruchteilen der größten zulässigen Last ausmacht	
höchstens $\frac{1}{5}$	7,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch	10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $\frac{1}{5}$ und höchstens $\frac{1}{4}$	6 Gramm
für jedes Kilogramm der durch	10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $\frac{1}{4}$ und höchstens $\frac{1}{3}$	4,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch	10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{1}{2}$	3 Gramm
für jedes Kilogramm der durch	10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $\frac{1}{2}$	1,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch	10 Wägungen abgewogenen Last;
bei den Waagen mit selbsttätigem Taralaufgewichte . .	1,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch	10 Wägungen abgewogenen Last;
3. a) für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10 Ermittelungen (Nr. 2a)	
bei Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, freier rollende, nichtflebende Materialien und Erzeugnisse bei einem Füllungsgewichte bis 75 Kilogramm abwärts	1,5 Gramm
für jedes Kilogramm, unter 75 bis 25 Kilogramm	2,25 "
für jedes Kilogramm auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,	
von 20 und 15 Kilogramm	3 Gramm
für jedes Kilogramm, von 10 bis 4 Kilogramm	4,5 "
für jedes Kilogramm, von 3 bis 1,25 Kilogramm	6 "
für jedes Kilogramm,	

von 1 Kilogramm bis 125 Gramm	7,5 "
für jedes Kilogramm,	
von 100 bis 20 Gramm abwärts	0,8 "
von 10 Gramm abwärts	0,4 "
bei Waagen für kleinstückige Materialien mit Nachstromregler und bei Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche stauende Materialien — jedoch bei den Waagen mit Überschussverwägung für die Abweichung jeder einzelnen Füllung von ihrem wirklichen Gewichte — bei einem Füllungsgewichte bis 250 Kilogramm aufwärts	6 Gramm
für jedes Kilogramm, von mehr als 250 Kilogramm je 75 Gramm mehr für jede weiteren 50 Kilogramm;	

- b) bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen das Dreifache der für das Durchschnittsergebnis nach Nr. 2b zu berechnenden Fehlergrenze.

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen.

Hierfür finden die Bestimmungen unter Ziffer VI Buchstabe A Ziffer 1e und 2 über die Fehlergrenzen für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gleicher Höchstlast Anwendung.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauch und Waagen zum Postgebrauch.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei den Waagen für Reisegepäck und Stückgüter	1,5 Gramm
für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;	

bei den Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert	3 Gramm
für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;	

bei den Briefwaagen für die Gewichtsstufe von 500 Gramm . .	1000 Milligramm
" 250 " . .	500 "
" 20 " . .	200 "

III. Thermo-Altoholometer.

Die Fehlergrenzen betragen:

- an der Alkohometerskala bei Einteilung in ganze Prozente 0,4 Prozent,
halbe " 0,25 "
fünftel " 0,15 "
zehntel " 0,1 " ;

2. an der Thermometerskala bei Einteilung in
ganze Grade 0,4 Grad,
halbe oder fünfstel Grade . . . 0,2 „
zehntel Grade 0,1 „ .

VIII. Gasmesser.

Die Fehlergrenzen betragen:

- für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung weniger als 150 Kubikmeter beträgt $\frac{4}{100}$
 für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung 150 Kubikmeter oder mehr beträgt $\frac{2}{100}$
 für nasse Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und für trockene Gasmesser $\frac{4}{100}$
 der durchgeflossenen Gasmenge. Vorausgesetzt ist hierbei eine der angegebenen Stundenleistung (V) entsprechende Durchflußgeschwindigkeit.

Die nassen Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und die trockenen Gasmesser müssen die Fehlergrenze von $\frac{4}{100}$ der durchgeflossenen Gasmenge auch bei der Hälfte dieser Durchflußgeschwindigkeit innehalten.

IX. Getreideprober.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. a) für die Durchschnittsangabe aus 10 Vergleichungen mit dem Normal
 bei dem Viertelliterprober 0,75 Gramm,
 bei dem Literprober . . 1,50 „ ;
 b) für die Durchschnittsangabe aus 6 Vergleichungen mit dem Normal
 bei dem Zwanzigliterprober
 für Weizen und Roggen 30 Gramm,
 für Hafer und Gerste . 60 „ ;

2. für die zu den Probern gehörigen Waagen so viel wie die unter VI B für Präzisionswaagen vorgeschriebenen Fehlergrenzen;
 3. für die zu den Probern gehörigen Gewichte bei dem Viertelliterprober und dem Literprober so viel wie die unter V A für die Präzisionsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen,
 bei dem Zwanzigliterprober so viel wie die unter V A für Handelsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

X. Meßgefäß für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetriebe.

(Herbstgefäße.)

Die Fehlergrenzen betragen:

- bei den Herbstgefäßen ohne Einteilung von 50 Liter und mehr $\frac{1}{125}$ des Raumgehalts,
 bei den kleineren Maßen $\frac{1}{100}$ des Raumgehalts;
 bei den Herbstgefäßen mit Einteilung von 50 Liter und mehr
 für jede Maßgröße $\frac{1}{125}$ des größten Raumgehalts,
 bei den kleineren Maßen
 für jede Maßgröße $\frac{1}{100}$ des größten Raumgehalts.

XI. Milchgefäß mit Abstichstab für Sennereien.

Die Fehlergrenzen betragen:

- A. für das Gefäß . . $\frac{1}{100}$ des Raumgehalts,
 B. für den Abstichstab
 a) bei den Gefäßen von 40 Liter Raumgehalt und weniger
 für jede Maßgröße 0,4 Liter,
 b) bei größeren Gefäßen
 für jede Maßgröße
 von 40 Liter und weniger 0,4 „ ,
 über 40 Liter $\frac{1}{100}$ des größten Raumgehalts.